

4.6 Antrag auf Förderung von Geräten

Antragstellung spätestens 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte (es gilt der KJR-Eingangsstempel)
Der Förderzeitraum ist jeweils vom 16.10. bis 15.10. des Folgejahres.



Antragstellende Jugendorganisation: _____

Antragstellende Person: _____

Vollständige Anschrift: _____

Für Rückfragen: Tel. _____ E-Mail _____

Bankverbindung: Name der Bank _____

(Keine Privatperson) Kontoinhaber _____

IBAN _____

Hinweis zur Höhe der Förderung:

30% der anrechnungsfähigen Kosten bei Vereinen, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen

40% der anrechnungsfähigen Kosten bei Verbänden

Die Höchstförderung pro Jahr (Förderzeitraum 16.10. bis 15.10. des Folgejahres) und Antragsteller beträgt 500,00 €.

Zuschüsse unter 20,00 € werden nicht gewährt.

Art der Anschaffung	Erläuterung der Anschaffung	Bedarfsbegründung	Kosten
Kleinsportgeräte			
Technische Geräte (Audio, Video, Foto)			
Musikinstrumente/Liederhefte			
Größere Spielgeräte			
Pavillons, Gruppenzelte, Lagerzubehör			
Fahrzeug für Eigennutzung und Verleih (nur Organisationen mit Kreisebene)			
Summe der Kosten:			
Finanzierung der Restkosten durch:	Zuschuss Verband		
	Sonstige Zuschüsse		
	Spenden		
Es verbleibt ein ungedeckter Betrag in Höhe von:			

Dem Antrag sind die Belege in Kopie beigelegt

Mit der Annahme des Zuschusses sichern wir zu, dass die beschafften Geräte/Materialien in das Eigentum und den Besitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung der Jugendorganisation sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die antragstellende Jugendorganisation mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Antragssteller/-in

Eingang:
Az.:
§ 72a-Vereinbarung liegt vor ja nein

4.6 Förderung von Geräten

1. Zweck der Förderung

Die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sollen über geeignete Geräte verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis Forchheim lediglich Geräte gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeug für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisation mit Kreisebene)

Nicht gefördert werden:

- Geräte die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden.
- Geräte die dem kommerziellen Einsatz dienen (Weitergabe an Dritte gegen Entgelt)
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (Tisch, Stühle usw.)
- Reparatur von Geräten
- Verbrauchsgüter
- Transportkosten

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), die Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Anschaffungskosten ohne Transportkosten
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendtreffs, Jugendinitiativen)
- 40% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendverbänden
- höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Antragsteller (Förderzeitraum 16.10. bis 15.10. des Folgejahres)

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte beim Kreisjugendring einzureichen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Bewilligung:

Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.